



**Richtlinie**  
**für das Habilitationsverfahren**  
**an der TU Graz**

**gemeinsame Richtlinie des Rektorates und des Senates**

**(§ 103 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien  
(Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr.120/2002,  
in der geltenden Fassung (in Folge UG))**

**RL 91000 HABV 163-01**

Rektoratsbeschluss vom 6. Juni 2023  
Senatsbeschluss vom 26. Juni 2023

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis .....	3
§ 2 Einrichtung der Habilitations-Kommission .....	4
§ 3 Konstituierung der Habilitations-Kommission .....	5
§ 4 Erstattung von Vorschlägen sowie Bestellung der Gutachter*innen.....	5
§ 5 Erstattung der Gutachten und Stellungnahmen .....	6
§ 6 Abschlussitzung der Habilitations-Kommission .....	8
§ 7 Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis .....	8
§ 8 Verkürztes Habilitationsverfahren .....	9
§ 9 Gleichbehandlung.....	9
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung .....	10
Anhang .....	10

### § 1: Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist an das Rektorat im Wege über die OE Studienservice zu richten und mit allen Unterlagen einzureichen. Um eine zügige Bearbeitung des Antrags sicherzustellen, wird den Antragstellenden und den Fakultäten empfohlen, bereits ein Jahr vor Antragstellung die in Anhang 1 dargelegten Schritte durchzuführen. Gemäß § 46. Abs. 1 UG ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.
- (2) Alle Unterlagen sind elektronisch als PDF einzureichen. Die Habilitationsschrift ist elektronisch als PDF/A einzureichen und wird nach Erteilung der Lehrbefugnis von der Bibliothek veröffentlicht. Optional kann der Bibliothek auch zusätzlich ein gedrucktes Exemplar der Arbeit zur Veröffentlichung übergeben werden. Falls von der\*dem Antragsteller\*in gewünscht, wird anstelle des PDFs von der Bibliothek nur die gedruckte Arbeit veröffentlicht, die in diesem Fall verpflichtend abzugeben ist. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Die schriftliche Habilitationsarbeit gem. Abs. 3.
  2. Der Lebenslauf der Antragstellerin\*des Antragstellers.
  3. Das Verzeichnis der von der\*dem Antragsteller\*in publizierten Fachveröffentlichungen und gehaltenen Fachvorträge. Die Veröffentlichungen selbst sind ebenso vorzulegen.
  4. Das Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrtätigkeiten (und gegebenenfalls der Mitbetreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten) an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, aus dem die mehrmalige Lehrtätigkeit gem. § 103 Abs. 2 UG hervorgeht.
  5. Eine kurze Beschreibung (ca. eine Seite) des Themas der Habilitationsschrift in Englisch.
  6. Eine Kopie der Abschlussurkunde eines Doktors-/PhD-Studiums oder eines äquivalenten Studiums.
  7. Eine schriftliche Nennung der durch das Habilitationsfach betroffenen Studienrichtungen und Fakultäten als Entscheidungsgrundlage für die Nominierungen in die Habilitations-Kommissionen.
  8. Eine in der Sprache der Habilitationsschrift zu verfassende Darstellung des für die Lehrbefugnis beantragten wissenschaftlichen Fachs einschließlich einer Darlegung, inwieweit die bisherigen und in Zukunft geplanten Arbeiten der Antragstellerin\*des Antragstellers dieses Fach in Forschung und Lehre abdecken (max. zehn Seiten).
  9. Eine Einverständniserklärung, dass zusätzlich zu den Universitätsprofessor\*innen des Fachbereichs auch die in einem dauernden Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden im Fachbereich habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, sowie die Vertreter\*innen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG), die eingelangten Gutachten zur Habilitationsschrift einsehen dürfen.
  10. Vorschläge für drei Themen für die Probevorlesung gemäß § 5 Abs. 3.
  11. Sofern bisher noch nicht an der TU Graz gelehrt wurde, ein Konzept, wie die Lehrbefugnis an der TU Graz künftig genutzt werden wird (max. fünf Seiten).
- (3) Die schriftliche Habilitationsarbeit ist in Deutsch oder Englisch zu verfassen und kann die folgenden Formen haben:
  1. Habilitationsschrift:

Diese muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss die wissenschaftliche Erkenntnis dieses Fachs wesentlich erweitern.

2. Kumulative Habilitationsschrift:  
Diese setzt sich aus Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten zusammen und muss insgesamt eine eigenständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss die wissenschaftliche Erkenntnis dieses Fachs wesentlich erweitern. Den zusammengefassten Arbeiten muss eine Einordnung in das fachliche Umfeld und die bestehende Literatur zum Thema vorangestellt werden. Ebenso sind der Zusammenhang der zusammengefassten Arbeiten und die eigenen Beiträge an Arbeiten mit mehreren Autor\*innen inhaltlich darzulegen.
- (4) Bei Einlangen des Antrags auf Habilitation werden das Rektorat und der Senat unverzüglich informiert. Das Rektorat hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der TU Graz fällt oder kein ganzes wissenschaftliches Fach umfasst. Ebenso hat das Rektorat den Antrag zurückzuweisen, wenn die gem. § 103 Abs. 2 UG geforderte mehrmalige Lehrtätigkeit nicht eindeutig nachgewiesen ist. In allen anderen Fällen hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen an den Senat weiterzuleiten. Weist das Rektorat den Antrag zurück, hat es den Senat zu informieren.
- (5) Das für die Lehrbefugnis beantragte Fach kann nicht mehr abgeändert werden.
- (6) Der\*dem Habilitationswerber\*in steht es frei, den Habilitationsantrag zu jedem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens auf eigenen Wunsch zurückzuziehen.
- (7) Ist aus besonderen Gründen eine beschleunigte Abwicklung des Habilitationsverfahrens wünschenswert (z.B. im Fall von Assistenzprofessor\*innen mit Qualifizierungsvereinbarung), so kann eine begründete Voranmeldung des Habilitationsantrags (inkl. geplantem Einreichtermin) erfolgen. Folgende Unterlagen sind jedenfalls beizubringen:
1. Name der Antragstellerin\*des Antragstellers
  2. Kurze Darstellung des wissenschaftlichen Faches und der Planung, wie dieses Fach vertreten und gefördert werden soll
  3. Geplanter Titel der Habilitationsarbeit inkl. Abstract
  4. Geplante Institutszuordnung und Liste, der durch das Fach betroffenen Studienrichtungen

In diesen begründeten Fällen kann vor Einreichung der Habilitationsschrift die Nominierung der Mitglieder der Habilitations-Kommission, sowie die Auswahl der Gutachter\*innen erfolgen. Für den eigentlichen Verfahrensbeginn müssen sämtliche Unterlagen gem. Abs. 2 im Rektorat eingelangt sein.

## **§ 2: Einrichtung der Habilitations-Kommission**

- (1) Der Senat hat nach Weiterleitung des Antrags auf Erteilung der Lehrbefugnis durch das Rektorat unverzüglich eine entscheidungsbefugte Habilitations-Kommission einzusetzen.
- (2) Die Größe der Habilitations-Kommission hat in der Regel fünf Mitglieder zu betragen. Drei Mitglieder stellt die Gruppe der Universitätsprofessor\*innen, je ein Mitglied die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG und die Gruppe der Studierenden. Es sind von allen Gruppen bis zu drei Ersatzmitglieder zu benennen. Weiters ist der AKG termingerecht zu allen Sitzungen einzuladen und kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die\*Der Vorsitzende des Senates hat die\*den Sprecher\*in der im Senat vertretenen Universitätsprofessor\*innen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG, sowie der

Studierenden unverzüglich nach Einlangen der Information über den Habilitationsantrag zu verständigen und sie aufzufordern, innerhalb von zehn Arbeitstagen die Mitglieder ihrer Gruppe für die Habilitations-Kommission zu nominieren. Dabei ist die jeweilige Personengruppe der hauptsächlich betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten und Studienrichtungen anzuhören. Im Verzugsfalle ist eine Nachfrist von fünf Arbeitstagen zu setzen. Die Nominierung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Einsetzung der Habilitations-Kommission vom Senat bereits unter namentlicher Nennung der Mitglieder beschlossen werden kann.

- (4) Den vom Senat eingerichteten Kollegialorganen haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20 Abs. 2 UG). Unterschreitet der Frauenanteil in den Nominierungen der einzelnen Gruppen diesen Prozentsatz, hat die Nominierung eine Begründung zu umfassen, die vom Senat schriftlich innerhalb von zehn Arbeitstagen an das Büro des AKG weitergeleitet wird.
- (5) Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht die Mehrheit der Kommissionsmitglieder derselben wissenschaftlichen Organisationseinheit angehört.
- (6) Fällt das Habilitationsfach in ein Gebiet, auf dem interuniversitäre Studien eingerichtet sind, so ist je weiterer betroffener Universität je ein\*e fachlich nahestehende\*r Vertreter\*in aus der Personengruppe der Universitätsprofessor\*innen (gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 UG) dieser Universität als stimmberechtigtes Mitglied zu nominieren oder eine von der\*dem Dekan\*in der zuständigen Fakultät nominierte und vom Senat eingesetzte Person dieser Universität zu allen Sitzungen ohne Stimmrecht zu kooptieren.

### **§ 3: Konstituierung der Habilitations-Kommission**

- (1) Die\*Der Vorsitzende des Senates hat nach Einsetzung der Habilitations-Kommission unverzüglich zur konstituierenden Sitzung der Habilitations-Kommission einzuladen.
- (2) Die\*Der Vorsitzende des Senates oder eine Person aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden hat die konstituierende Sitzung der Habilitations-Kommission bis zur erfolgten Wahl einer\*eines Vorsitzenden, einer Stellvertreterin\*eines Stellvertreters sowie der Bestellung einer Schriftführerin\*eines Schriftführers zu leiten. Hiernach leitet der\*die gewählte Vorsitzende der Habilitations-Kommission die erste Sitzung. Der\*Die unmittelbare Dienstvorgesetzte der Habilitationswerberin\*des Habilitationswerbers kann nicht zur\*zum Vorsitzenden der Habilitations-Kommission gewählt werden.
- (3) Die Habilitations-Kommission ist in ihrer Arbeit an diese Richtlinie sowie an die Geschäftsordnung des Senates gebunden.
- (4) Die Habilitations-Kommission ist gem. § 14 Abs. 8 UG verpflichtet, eventuell vorhandene Evaluierungen ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.
- (5) Die Habilitations-Kommission einigt sich in der konstituierenden Sitzung auf einen Zeitplan für das weitere Verfahren, der sicherstellt, dass der Bescheid innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrags ausgestellt werden kann.

### **§ 4: Erstattung von Vorschlägen sowie Bestellung der Gutachter\*innen**

- (1) In Ergänzung zu § 103 Abs. 5 UG sind für Habilitationsverfahren an der TU Graz drei externe Gutachter\*innen zu bestellen. Diese Gutachter\*innen dürfen in keinem Dienstverhältnis zur TU Graz

stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen.

- (2) Die\*Der Vorsitzende des Senates hat die Universitätsprofessor\*innen des betreffenden Fachbereichs aufzufordern, innerhalb einer gesetzten Frist begründete Vorschläge für Gutachter\*innen (gem. Abs. 1) zu erstatten (§ 103 Abs. 5 UG).
- (3) Dem Senat sind mindestens vier Namen für die Gutachter\*innen zu nennen. Bei den Vorschlägen und der Auswahl der Gutachter\*innen ist auf Internationalität und auf ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.<sup>1</sup> Werden ausschließlich Männer oder nur Angehörige deutschsprachiger Institutionen vorgeschlagen, so ist dies besonders zu begründen.
- (4) Die Universitätsprofessor\*innen des Senates haben aus den Vorschlägen drei Gutachter\*innen zu bestellen. Sie können aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachter\*innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind, sowie die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachter\*innen vorgeschlagen sind, als zu bestellen sind oder vorsorglich mehr Gutachter\*innen bestellt werden sollen. Das Ergebnis ist dem Büro des AKG schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5: Erstattung der Gutachten und Einholung von Stellungnahmen**

- (1) Die\*Der Vorsitzende des Senates hat die Gutachter\*innen von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu bitten, so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen, ein schriftliches Gutachten über die in § 103 Abs. 3 UG genannten Voraussetzungen zu erstatten, und ihnen den Antrag der Habilitationswerberin\*des Habilitationswerbers samt den von ihr oder ihm beigefügten Unterlagen zu übermitteln. Die\*Der Gutachter\*in ist verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die geeignet sind, Zweifel an ihrer oder seiner vollen Unbefangenheit zu begründen (§ 7 AVG). Im Falle einer Befangenheit hat die\*der Vorsitzende des Senates in Absprache mit der Kurie der Universitätsprofessor\*innen eine\*n andere\*n Gutachter\*in zu bestellen. Im Gutachten ist die von der\*dem Habilitationswerber\*in nachzuweisende hervorragende wissenschaftliche Qualifikation zu beurteilen und für jedes einzelne gem. § 103 Abs. 3 UG verlangte Kriterium klar begründet als positiv oder negativ zu beurteilen.

Die vorgelegte schriftliche (kumulative) Habilitationsarbeit muss

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten,
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Alle Kriterien müssen positiv beurteilt sein, damit ein Gutachten für positiv erachtet wird. Die Gutachter\*innen übermitteln ihr Gutachten auf elektronischem Weg. Sind nach Ablauf der Frist noch Gutachten ausständig, so ist eine weitere Frist von zwei Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Habilitations-Kommission auch mit zwei Gutachten das Verfahren fortsetzen, falls diese einander nicht widersprechen. Andernfalls ist ein drittes Gutachten zwingend einzuholen.

- (2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist auch der Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin\*des Habilitationswerbers (§ 103 Abs. 2 UG). Die Habilitations-Kommission hat zu prüfen, ob die\*der Habilitationswerber\*in über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Hierzu hat sie mindestens zwei Mitglieder der Habilitations-Kommission, darunter jedenfalls ein Mitglied der Studierenden, zu beauftragen, aufgrund der

---

<sup>1</sup> Für diesen Zweck vermittelt der AKG Zugriff auf mehrere Datenquellen, aus denen geeignet qualifizierte Personen gewählt werden können.

bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeit der Habilitationswerberin\*des Habilitationswerbers schriftliche Stellungnahmen über die didaktische Qualifikation zu erstellen. Die\*Der Habilitationswerber\*in hat zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten die Ergebnisse von Evaluierungen aus Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls von der Mitbetreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, sowie den Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung und Ähnliches vorzulegen.

- (3) Die Habilitations-Kommission fordert die\*den Habilitationswerber\*in auf, im Rahmen des Verfahrens eine öffentliche Probevorlesung (ca. 45 min) in Anwesenheit der Kommission zu halten. Vorzugsweise wird dazu eine Einheit einer bestehenden Lehrveranstaltung, im besten Fall aus einer Pflichtlehrveranstaltung eines Bachelorstudiums, genutzt. Ist dies nicht möglich, so wählt die Habilitations-Kommission eines der drei im Antrag vorgeschlagenen Themen für die Probevorlesung aus. Dabei ist der\*dem Habilitationswerber\*in ein Zeitraum von mindestens drei bis höchstens sechs Wochen zur Ausarbeitung der Probevorlesung zur Verfügung zu stellen. Die vorgeschlagenen Themengebiete müssen aus dem beantragten Habilitationsfach kommen und dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsarbeit stehen.
- (4) Der\*Die Vorsitzende der Habilitations-Kommission holt eine schriftliche Stellungnahme der Leiterin\*des Leiters jener wissenschaftlichen Organisationseinheit, welcher die\*der Habilitationswerber\*in nach erfolgter Habilitation zugeordnet werden möchte ein, die darauf eingeht, ob das beantragte Fach in den Wirkungsbereich dieser Organisationseinheit fällt.
- (5) Hat die\*der Habilitationswerber\*in bisher nicht an der TU Graz gelehrt, so kann die Habilitations-Kommission von der\*dem Fakultätsstudien dean\*in eine Stellungnahme zu dem im Antrag eingereichten Konzept zur zukünftigen Nutzung der Lehrbefugnis an der TU Graz einholen.
- (6) Die Habilitations-Kommission prüft, ob die einzelnen in § 103 Abs. 3 UG verlangten Kriterien in den eingelangten Gutachten klar positiv oder negativ beurteilt und die dafür erforderlichen Begründungen geliefert werden. Für den Fall, dass die Gutachten und/oder Stellungnahmen einander widersprechen, hat die Habilitations-Kommission die einzelnen Begründungen in den Gutachten und Stellungnahmen gegeneinander abzuwägen, zu bewerten und zu entscheiden, welchen Gutachten und Stellungnahmen sie folgen will und welchen nicht und hat dies auch ausführlich schriftlich zu begründen. Im Falle eines mit formalem Mangel behafteten oder sich selbst widersprechenden Gutachtens kann die Habilitations-Kommission einstimmig beschließen, einmalig maximal ein weiteres, dieses ersetzendes, Gutachten einzuholen. Das ersetzte Gutachten darf weder als Grundlage für die Meinungsbildung dienen noch zur Entscheidung herangezogen werden.
- (7) Die\*Der Vorsitzende der Habilitations-Kommission hat die\*den Habilitationswerber\*in, sowie die Universitätsprofessor\*innen des Fachbereichs und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden im Fachbereich habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen darüber zu informieren, dass die schriftlichen Gutachten eingelangt und beim zuständigen Dekanat in anonymisierter Form einzusehen sind. Diese Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die oben genannten Personen sind einzuladen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellungnahmen zu den schriftlichen Gutachten abzugeben, die an die\*den Vorsitzende\*n der Habilitations-Kommission zu richten sind. Weiters wird der\*dem Habilitationswerber\*in das Recht eingeräumt, eine Stellungnahme zu den Gutachten zu verfassen.
- (8) Die\*Der Vorsitzende der Habilitations-Kommission hat alle schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern der Habilitations-Kommission und dem AKG elektronisch zugänglich zu machen bzw. zuzusenden.

- (9) Im Zuge einer Sitzung der Habilitations-Kommission, zu der die Gutachter\*innen eingeladen werden können, erfolgt eine Aussprache mit der\*dem Habilitationswerber\*in.

### **§ 6: Abschlusssitzung der Habilitations-Kommission**

- (1) Die Habilitations-Kommission entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die\*der Habilitationswerber\*in sowohl über eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation als auch über didaktische Fähigkeiten verfügt (§ 103 Abs. 2 UG) und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der angestrebten Lehrbefugnis gegeben sind. Sie hat aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen<sup>2</sup> zu entscheiden (§ 103 Abs. 8 UG). Es ist auch auf die von der\*dem Habilitationswerber\*in vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, die bei der Aussprache und der anschließenden Diskussion sowie bei der Probevorlesung gewonnenen Einsichten Bedacht zu nehmen. Die Habilitations-Kommission hat bei der Beurteilung, ob eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation vorliegt, insbesondere die Maßstäbe der jeweiligen Scientific Community anzulegen.
- (2) Ist nach Meinung der Habilitations-Kommission die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin\*des Habilitationswerbers nicht hervorragend, ist diese Entscheidung mittels eines gesonderten Beschlusses in nicht geheimer Abstimmung zu treffen und ausführlich anhand aller Gutachten und Stellungnahmen zu begründen.
- (3) Ein positiver Beschluss der Habilitations-Kommission hat folgende Punkte zu enthalten:
1. Beschluss über die Verleihung der Lehrbefugnis (venia docendi) für das beantragte wissenschaftliche Fach
  2. Vorschlag über die Zuordnung der Habilitationswerberin\*des Habilitationswerbers zu einer wissenschaftlichen Organisationseinheit
- (4) Soweit sich die Habilitations-Kommission über einzelne im Habilitationsverfahren erstattete Gutachten hinwegsetzt, hat sie dies sowohl wissenschaftlich als auch rechtlich vertretbar gesondert zu begründen.
- (5) Die\*Der Vorsitzende der Habilitations-Kommission hat nach Abschluss der Beratungen schriftlich der oder dem Senatsvorsitzenden über seine Beratungen zu berichten.
- (6) Die\*Der Vorsitzende der Habilitations-Kommission hat den gesamten Akt mit den Gutachten, Stellungnahmen und Sitzungsprotokollen unverzüglich und längstens zehn Arbeitstage nach der Abschlusssitzung der Habilitations-Kommission dem Rektorat im Wege über die OE Studienservice zu übermitteln.

### **§ 7: Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis**

- (1) Das Rektorat hat anhand der von der\*dem Vorsitzenden der Habilitations-Kommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden und – wenn dies nicht der Fall ist – aufgrund des Beschlusses der Habilitations-Kommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu erlassen.

---

<sup>2</sup> Die Stellungnahmen sind: Stellungnahme der OE Leitung bezüglich der Frage ob das Fach in den Wirkungsbereich der OE fällt, die beiden didaktischen Stellungnahmen, etwaige Stellungnahme der\*des Studiendekanin\*s über die zu erwartende Einbindung in der Lehre, etwaige Stellungnahmen zu den Gutachten.



- (2) Nach positivem Abschluss des Verfahrens lädt die\*der Dekan\*in der zuständigen Fakultät innerhalb von sechs Monaten zu einem Festvortrag der Habilitationswerberin\*des Habilitationswerbers ein.
- (3) Verweist das Rektorat den Beschluss der Habilitations-Kommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der\*dem Vorsitzenden des Senates unverzüglich mitzuteilen. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Rektorates zu entscheiden, ob eine neue Habilitations-Kommission eingesetzt werden soll, ob die Universitätsprofessor\*innen des Senates andere Gutachter\*innen bestellen sollen, und ob die Habilitations-Kommission das gesamte von ihr durchgeführte Verfahren oder bestimmte Teile davon wiederholen soll.
- (4) Mit Verleihung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird die\*der Habilitationswerber\*in zur Privatdozentin\*zum Privatdozenten (§ 102 UG) und steht in dieser Funktion in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität.

### **§ 8: Verkürztes Habilitationsverfahren**

- (1) Universitätsangehörigen mit einem aktiven Dienstverhältnis zur TU Graz, die sich an einer anderen in- oder ausländischen Universität habilitiert bzw. ein Habilitationsverfahren positiv abgeschlossen oder eine der Habilitation entsprechende venia docendi erworben haben, kann auf Antrag die Lehrbefugnis für das gleiche Fach zuerkannt werden.
- (2) Diese Personen sind dann Privatdozent\*innen der TU Graz (§ 102 UG) und stehen in dieser Funktion in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität.
- (3) Das verkürzte Habilitationsverfahren setzt voraus, dass die\*der Habilitationswerber\*in nach der Habilitation ihre bzw. seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat.
- (4) Das Habilitationsverfahren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 103 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 11 UG sowie der §§ 1, 2,3, 6 und 7 dieser Richtlinie. Kopien eventuell vorhandener Gutachten zur Habilitation an der anderen Universität sollen beigelegt werden.
- (5) Die Habilitations-Kommission entscheidet über die Anerkennung der früheren und der gegebenenfalls nachzuholenden Habilitationsleistungen (verkürztes Verfahren) und darüber, ob die Probevorlesung gem. § 5 Abs. 3 entfallen kann, da sie bereits nachweislich im vorangegangenen Habilitationsverfahren stattgefunden hat.
- (6) Im Zuge einer Sitzung der Habilitations-Kommission erfolgt eine Aussprache mit der\*dem Habilitationswerber\*in.
- (7) Sofern die Habilitations-Kommission die Einholung weiterer Gutachten nicht für notwendig erachtet, entscheidet sie in Ergänzung des § 103 Abs. 8 UG allein aufgrund der eingereichten Unterlagen und einer allfälligen Probevorlesung sowie der Aussprache.

### **§ 9: Gleichbehandlung**

- (1) Der Gleichstellungs- und der Frauenförderungsplan der TU Graz sind anzuwenden. Insbesondere ist der AKG in das Habilitationsverfahren einzubinden.
- (2) Die TU Graz bemüht sich aktiv um Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem. Die Begutachtung der Habilitationsschrift und die Entscheidung der Habilitations-Kommission dürfen nicht auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z. B. Lebensalter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder Behinderung gestützt werden.

## **§ 10: Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft, die Version ausgegeben am 16. September 2015, Studienjahr 2014/2015, 24. Stück tritt außer Kraft.
- (2) Für laufende Verfahren, bei denen der Antrag bereits vor diesem Zeitpunkt eingelangt ist oder bei denen die Voranmeldung gem. § 1 Abs 7 bereits erfolgt ist, ist die am 16. September 2015, Studienjahr 2014/2015, 24. Stück im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlichte Richtlinie weiterhin anzuwenden.

## **Anhang zur Richtlinie für das Habilitationsverfahren**

### **Kolloquiumsvortrag**

Um das geplante wissenschaftliche Fach feststellen zu können und der\*dem Habilitationswerber\*in eine Standortbestimmung zu vermitteln, wird folgende Vorgehensweise im Vorfeld der Einreichung eines Antrags auf Habilitation empfohlen:

1. Zumindest ein Jahr vor Einreichung des Antrags auf eine Habilitation stellt sich die\*der Antragsteller\*in in einem öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquiumsvortrag vor. Hierzu sind von der\*dem Dekan\*in alle Angehörigen derjenigen Fakultäten bzw. Studienrichtungen einzuladen, denen das wissenschaftliche Fach der Habilitation zugerechnet werden soll (Universitätsprofessor\*innen, Angehörige des Mittelbaus und Studierende). Anschließend an den Vortrag erfolgt eine öffentliche wissenschaftliche Diskussion. Persönliches Feedback zur weiteren Vorgangsweise bis zur Einreichung des Habilitationsantrags findet nicht öffentlich, also z.B. nur im Kreis der zum Kolloquiumsvortrag eingeladenen Lehrbefugten, statt.
2. Der Vortrag fasst den bisherigen wissenschaftlichen Werdegang und die geplante Habilitationsschrift zusammen, charakterisiert das angestrebte wissenschaftliche Fach und erläutert, wie die\*der Antragsteller\*in plant, dieses Fach in Zukunft umfassend zu vertreten und zu fördern.
3. Die Lehrbefugten der jeweiligen Fakultäten verfassen binnen eines Monats eine schriftliche Stellungnahme zum genannten wissenschaftlichen Fach. Dabei ist eindeutig mit Begründung zu erläutern, ob es sich um ein ganzes wissenschaftliches Fach handelt und dieses in den Wirkungsbereich der TU Graz fällt. Dazu können Beispiele von an anderen Universitäten ausgeschriebenen Professuren genannt werden. Die Stellungnahme ist sowohl der\*dem Antragsteller\*in als auch dem Rektorat im Weg über die OE Studienservice zu übermitteln.

### **Gutachter\*innen**

Zur Auswahl der Gutachter\*innen durch die Universitätsprofessor\*innen wird hinsichtlich Gutachter\*innen-Profil und möglicher Befangenheit eine Orientierung an der Vorgehensweise des FWF empfohlen.<sup>3</sup> (Von den Universitätsprofessor\*innen des betreffenden Fachbereichs sind mindestens vier Gutachter\*innen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag soll vor seiner Abstimmung nachweislich allen Universitätsprofessor\*innen des Fachbereichs zur Kenntnis gebracht worden sein.)

<sup>3</sup> Siehe Kapitel 3 *Interessenkonflikte von Gutachter:innen* im Dokument Allgemeine Prinzipien des FWF-Entscheidungsverfahrens, Stand 2023, abrufbar unter [https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Entscheidung\\_Evaluation/fwf-entscheidungsverfahren.pdf](https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Entscheidung_Evaluation/fwf-entscheidungsverfahren.pdf).